SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

An die Teilnehmer der elektronischen Handelsplattform der SIX Repo AG und an alle inländischen Banken

III. Departement

Börsenstrasse 15 Postfach, CH-8022 Zürich Telefon +41 44 631 87 00 Fax +41 44 631 81 38 www.snb.ch

Zürich, 1. September 2014

Geldmarkt

Verrechnungssteuerliche Behandlung der SNB Bills

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) emittiert regelmässig handelbare Geldmarkt-Buchforderungen (nachfolgend "SNB Bills"). Gegenwärtig erfolgen die Auktionen aus geldpolitischen Gründen in Form eines Zinstenders mit amerikanischem Zuteilungsverfahren (siehe www.snb.ch, Finanzmärkte, Geldpolitische Operationen, SNB Bills, Emissionsbedingungen).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat einerseits die Bestimmungen zur Verrechnungssteuerpflicht und Abgabepflicht spezifiziert und andererseits die Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer (VST) für nach amerikanischem Zuteilungsverfahren emittierten SNB Bills festgelegt. In Absprache mit der ESTV möchten wir Sie über die Vorgaben der ESTV wie folgt informieren:

Der Ertrag aus SNB Bills (spezifisch: die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Emissionspreis) ist bei Fälligkeit grundsätzlich verrechnungssteuerpflichtig. Aufgrund des "Merkblatt[es] Geldmarktpapiere und Buchforderungen inländischer Schuldner" (S-02.130.1) der ESTV vom April 1999 kann die SNB die Rückzahlung an inländische Banken sowie an ausländische Banken¹ mit Eigenbestandsbestätigung ohne Abzug der Verrechnungssteuer tätigen. Auch ist die SNB nicht verpflichtet, vom Ertrag von SNB Bills die Verrechnungssteuer abzuziehen, falls eine Clearingstelle unsere Gegenpartei ist und diese Clearingstelle die SNB Bills für sich, für Inlandbanken oder für Auslandbanken mit Eigenbestandsbestätigung hält. Sofern inländische Banken SNB Bills für Kunden oder für ausländische Banken ohne Eigenbestandsbestätigung halten, haben sie die Verrechnungssteuer in Abzug zu bringen und der ESTV abzuliefern. Nur der um die Verrechnungssteuer gekürzte Rückzahlungsbetrag kommt dann zur Auszahlung. Die Abgabepflicht wird damit

Für die Definition des Begriffes "ausländische Banken" verweisen wir auf das ESTV-Merkblatt "Verrechnungssteuer auf Zinsen von Bankguthaben, deren Gläubiger Banken sind (Interbankguthaben)" vom 22. September 1986 (S-02.123).

1. September 2014

von der Emittentin auf eine inländische Bank übertragen. Das Fürstentum Liechtenstein gilt steuerrechtlich als Ausland. Im Anhang erhalten Sie eine schematische Darstellung zur Klarstellung.

Als verrechnungssteuerpflichtiger Ertrag gilt bei den SNB Bills die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag (i.d.R. der Nominalwert) und dem effektiven Emissionspreis. Bedingt

durch die Vielzahl von Emissionspreisen beim amerikanischen Zuteilungsverfahren ist insbesondere bei Handänderungen von SNB Bills der effektive, steuerpflichtige Ertrag bei Rückzahlung nicht oder nur schwierig nachzuweisen.

Aus diesem Grund wurde von der ESTV entschieden, für die Berechnung des verrechnungssteuerpflichtigen Ertrages immer auf den niedrigsten von der Emittentin akzeptierten Preis (marginaler Preis) abzustellen. Die SNB publiziert jeweils den marginalen Preis auf ihrer Webseite (siehe www.snb.ch, Finanzmärkte, Geldpolitische Operationen, SNB Bills, Emissionsergebnisse).

Der marginale Preis als Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Verrechnungssteuer gilt für alle SNB Bills, welche nach dem 20. Oktober 2010 zur Rückzahlung fällig werden. Der bei der Rückzahlung nachweislich in Abzug gebrachte effektive Verrechnungssteuerbetrag kann von Investoren im Inland i.d.R. im Veranlagungsverfahren zurückgefordert werden. Die Rückforderbarkeit für Investoren im Ausland richtet sich allenfalls nach den jeweiligen anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen.

Für die Beantwortung von etwaigen Fragen stehen wir oder die ESTV, Abteilung Verrechnungssteuer, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Schweizerische Nationalbank

Sébastien Kraenzlin Leiter Geldmarkt Martin Plenio Leiter Rechtsdienst

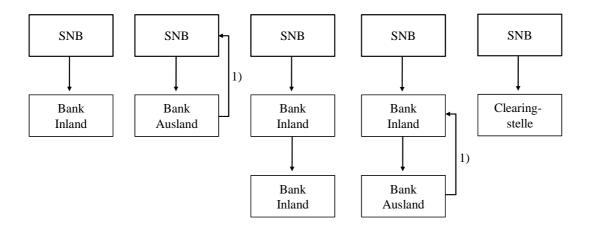
Anhang: Schematische Darstellung

Anhang zum Rundschreiben der SNB vom 1. September 2014:

Verrechnungssteuer bei SNB Bills

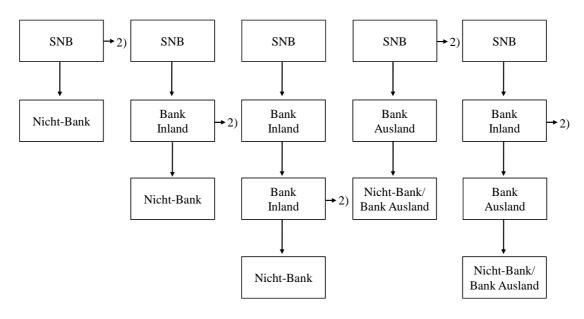
Schematische Darstellung

Ohne Abzug der Verrechnungssteuer



1) Befreiung von der Abgabepflicht nur mit Eigenbestandsbestätigung der Bank im Ausland.

Mit Abzug der Verrechnungssteuer



2) Abgabepflicht der Verrechnungssteuer an die ESTV.